

HAUPTSATZUNG

der Gemeinde Baienfurt

Aufgrund des § 4 i. V. m. §§ 39, 44 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Baienfurt am 18. Juli 2017 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat dem Ausschuss oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

§ 4

Beschließender Ausschuss

- (1) Es wird folgender beschließender Ausschuss gebildet: Ausschuss für Umwelt und Technik.
- (2) Der Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 6 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (3) Für die weiteren Mitglieder des Ausschusses werden jeweils 1. und 2. Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder in dieser Reihenfolge im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5

Allgemeine Zuständigkeiten des beschließenden Ausschusses

- (1) Der beschließende Ausschuss entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Dem beschließenden Ausschuss werden die in § 7 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.

§ 6**Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließendem Ausschuss**

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, kann der Ausschuss die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann dem beschließenden Ausschuss allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse des beschließenden Ausschusses, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

§ 7**Ausschuss für Umwelt und Technik**

- I. Der Geschäftskreis des Ausschusses für Umwelt und Technik umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - A. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau), insbesondere die Vorbereitung der Festsetzungen in Bebauungsplanentwürfen,
 - B. Versorgung und Entsorgung, Abfallvermeidung,
 - C. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
 - D. Verkehrswesen, Verkehrsberuhigung, Radwege,
 - E. Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
 - F. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
 - G. technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
 - H. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen, Bepflanzung von Gemeindegrundstücken, Schaffung von Grünflächen, Grünordnung,
 - I. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung, Schutz des Grund- und Trinkwassers, Gewässer- und Biotoppflege,
 - J. Immissionsschutz (Geruchs- und Geräuschbelästigungen, Luftreinhaltung),
 - K. Tier- und Pflanzenschutz
- II. In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Umwelt und Technik über
 - A. die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
 1. die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),
 2. die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB),
 3. die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§§ 33 und 36 BauGB),
 4. die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB) und die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist.

- B. die Stellungnahme der Gemeinde als Angrenzer (§ 55 LBO) mit privaten Grundstücken.
- C. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen gem. § 15 BauGB.
- D. die Genehmigung der Bauunterlagen und die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten von nicht mehr als 75.000,00 Euro im Einzelfall.
- E. die Vergabe sonstiger Lieferungen und Leistungen bis zu Gesamtkosten von 50.000,00 Euro im Einzelfall.

§ 8

Bürgermeister –

8.1 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit

8.2 Stellvertreter des Bürgermeisters

Anstelle des Bürgermeisters tritt im Hinderungsfall sein Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreter wird vom Gemeinderat fixiert. Die Reihenfolge richtet sich nach der Festlegung des Gemeinderates. Wahl und Amtszeit richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

8.3 Zuständigkeiten (§ 44 Abs. 2 GemO)

- I. Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung.
Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.
- II. Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 zukommen:
 - A. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 25.000,00 Euro im Einzelfall,
 - B. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 7.500 Euro im Einzelfall,
 - C. die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten bis einschließlich A 8, Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 8 TVöD soweit dies im Stellenplan ausgewiesen ist, sowie die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Aushilfsangestellten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen.
 - D. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien,
 - E. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 1.000,00 Euro Einzelfall,
 - F. die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
 - a) bis zu 12 Monaten in unbeschränkter Höhe im Einzelfall,
 - b) bis zu 24 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 10.000,00 Euro,

- G. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.500,00 Euro beträgt (Hauptforderung; unabhängig von der Höhe der Nebenleistung im Sinne von § 3 Abs. 4 AO und Mahngebühren),
- H. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis 20.000,00 Euro im Einzelfall, sowie die Erklärung über die Nichtausübung von Vorkaufsrechten,
- I. Verträge über die Nutzung von Wohnraum
- J. Verträge über die Nutzung von Grundstücken, Gebäuden oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- und Pachtwert von 3.000,00 Euro im Einzelfall,
- K. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 15.000,00 Euro im Einzelfall,
- L. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
- M. die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und im beschließenden Ausschuss,
- N. die Erklärung des Einvernehmens nach §§ 33 und 34 BauGB i. V. m. § 36 BauGB bei baulichen Veränderungen innerhalb eines bestehenden Gebäudes,
- O. Stellungnahmen zur Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen der Nachbargemeinden, sofern davon keine gravierenden Auswirkungen auf die Gemeinde Baienfurt zu erwarten sind,
- P. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Rechtsvorgänge nach § 144 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 BauGB (Sanierungsrechtliche Genehmigung),
- Q. Übernahme von Bürgschaften für den Wohnungsbau, wenn sich die Bürgschaftsverpflichtung nicht über 80 % der Baukosten erstreckt und soweit sie für die Gemeinde nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
- R. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der durch die Haushaltssatzung eingeräumten Kreditermächtigung, einschließlich Konditionsanpassungen,
- S. die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.
- T. die Ausführung des Baubeschlusses, insbesondere die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung bis zu einer maximalen Abweichung von 25 % je Gewerk zur Kostenschätzung oder insgesamt 75.000 € zur Bausumme des Bausumme.
- U. die Vergabe sonstiger Lieferungen und Leistungen bis zu Gesamtkosten von 25.000 € im Einzelfall.

§ 9

Außerkräfttreten bisheriger Satzung

Die bisherige Hauptsatzung vom 21. Februar 1990 tritt außer Kraft.

§ 10

Inkräfttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Baienfurt, den 19. Juli 2017

Ausgefertigt!

Günter A. Binder, Bürgermeister

	Beschlussdatum	Ausfertigungsdatum	Öffentliche Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung	18.07.2017	19.07.2017	01.09.2017	02.09.2017

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.